



Automobil Club der Schweiz Sektion Zürich

Statuten

STATUTEN

der Sektion Zürich des Automobil Clubs der Schweiz

Der Automobil Club Zürich ist am 10. März 1902 gegründet worden. Er ist am 7. März 1904 als Sektion Zürich dem Automobil Club der Schweiz beigetreten.

I. Name, Sitz, Aufgabe

1. Name, Sitz

Die Sektion Zürich des Automobil Clubs der Schweiz (ACS) ist ein Verein gemäss ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Aufgabe

Die Sektion Zürich des Automobil Clubs der Schweiz fördert den Zusammenschluss ihrer Mitglieder als Teilnehmer am Strassenverkehr. Ihre oberste Zielsetzung ist die Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und aller weiteren mit dem Individualverkehr zusammenhängenden Interessen. Sie ist zudem berechtigt, die Individualrechte ihrer Mitglieder zu wahren und zu vertreten, sofern diese dem statutarischen Zweck entsprechen und deren Geltendmachung der Gesamtheit oder mindestens einer Mehrheit der betroffenen Mitglieder dient. Sie widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und deren Anwendung ihre besondere Aufmerksamkeit. Sie setzt sich ein für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung und berät ihre Mitglieder in technischen und rechtlichen Fragen des Automobilwesens. Daneben organisiert sie gesellschaftliche Anlässe und orientiert ihre Mitglieder mittels einer Clubzeitschrift.

II. Mitgliedschaft

3. Voraussetzungen, Aufnahme

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen einschliesslich Kollektivgesellschaften und Einzelfirmen aufgenommen werden. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Arten der Mitgliedschaft

In Übereinstimmung mit den Statuten des Automobil Clubs der Schweiz bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) **Aktivmitglieder** sind alle Mitglieder, welche nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören. Sie besitzen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- b) **Ehegattenmitglieder:** Die Ehegatten von Aktivmitgliedern können unter Bezahlung eines reduzierten Jahresbeitrages Ehegattenmitglieder werden.
- c) **Juniormitglieder** sind Aktivmitglieder, welche das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Sie bezahlen einen geringeren Mitgliederbeitrag, können das Stimmrecht jedoch erst nach Erreichen des 18. Altersjahres ausüben.
- d) **Firmenmitglieder** sind juristische Personen, Kollektivgesellschaften oder Einzelfirmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Sie geniessen nicht die gleichen Rechte wie die natürlichen Mitglieder. Die Bestimmungen des Gesamtclubs sind massgebend.

- e) **Beurlaubte Mitglieder** sind Aktivmitglieder, welche sich mehr als ein Jahr im Ausland aufhalten und an der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte verhindert sind, aber nach ihrer Rückkehr in die Schweiz wieder aktives Mitglied einer Sektion des ACS zu werden beabsichtigen. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag und üben keine Mitgliedschaftsrechte aus. Sie können die Clubzeitschriften gegen Bezahlung einer Abonnementsgebühr beziehen.
- f) **Langjährige Mitglieder** sind Mitglieder, die dem ACS seit 25 Jahren bzw. 40 Jahren als Aktivmitglieder angehören. Sie werden mit einem besonderen Abzeichen ausgezeichnet.
- g) **Ehrenmitglieder:** Wer sich um das Automobilwesen in der Schweiz oder im Kanton Zürich besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied der Sektion ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte eines Aktivmitgliedes, haben jedoch keine Beiträge zu bezahlen und beziehen die Clubzeitschriften unentgeltlich.
- h) **Freimitglieder:** Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Freimitglieder ernennen. Die Freimitglieder geniessen die Rechte eines Aktivmitgliedes, haben jedoch keine Beiträge zu bezahlen und beziehen die Clubzeitschriften unentgeltlich.

5. Beiträge

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag: Aktive Fr. 145.--, Partner Fr. 50.-- und Junioren je Fr. 98.--, soweit sie gemäss Art.4 lit.e,f,g und h nicht beitragsbefreit sind.
Für ihre Verbindlichkeiten haftet die ACS Sektion Zürich, allein und nur mit ihrem Vermögen. Jede über die jährliche Beitragspflicht hinausgehende Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der ACS Sektion Zürich ist ausgeschlossen.

6. Austritt

Die Mitgliedschaft kann aufgelöst werden, sofern die Austrittserklärung schriftlich, drei Monate vor Ablauf eingereicht wird.

7. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann, innert 14 Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an, den Vorstand um Wiedererwägung ersuchen. Der Vorstand hat ihm dann Gelegenheit einzuräumen, sein Begehren um Wiedererwägung vor dem Vorstand persönlich zu vertreten.

Das Recht zum Rekurs an die Generalversammlung der Sektion gemäss den Zentralstatuten ist vorbehalten.

8. Streichung

Mitglieder, welche trotz Mahnung und Androhung der Streichung ihren finanziellen Verpflichtungen dem ACS gegenüber innert der dafür angesetzten Frist nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

9. Folgen des Austrittes

Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle Mitgliedschaftsrechte und jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Anspruch auf Erfüllung der bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen dem ACS gegenüber bleibt aufrechterhalten.

III. Die Organe der Sektion

10. Organe

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsleitender Ausschuss
- D. Kommissionen
- E. Direktor und Sekretariat
- F. Kontrollstelle

A. Generalversammlung

11. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Im Frühjahr findet die ordentliche Generalversammlung zur Behandlung der Jahresgeschäfte statt. Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Auf schriftliches Begehren von mindestens 200 Mitgliedern hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

12. Einladung

Der Vorstand hat zur Generalversammlung mindestens 20 Tage vorher einzuladen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände zu nennen; Anträge zur Revision der Statuten sind mit der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.

Über Verhandlungsgegenstände, welche in der Einladung nicht genannt sind, kann die Generalversammlung nicht beschliessen.

13. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder

Jedes Mitglied kann dem Vorstand bis 10 Tage nach Versand der Einladung Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung schriftlich einreichen.

14. Befugnisse

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
- b) Entgegennahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge sowie allfälliger anderer Beiträge,
- c) Wahl des Vorstandes und aus der Reihe seiner Mitglieder des Präsidenten der Sektion sowie Wahl der Kontrollstelle,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Revision der Statuten,
- f) Auflösung der Sektion,
- g) Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte Anträge.

15. Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Änderungen der Statuten ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme von Änderungen des Art. 5, wofür das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Für einen Beschluss über die Auflösung der Sektion ist die Stimmabgabe von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder und ein Mehr von zwei Dritteln erforderlich. Kommt kein Beschluss zustande, so beschliesst eine zweite Generalversammlung frühestens nach sechs Wochen mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder endgültig.

B. Vorstand

16. Bestand, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, bei deren Wahl die verschiedenen Gebiete des Kantons angemessen berücksichtigt werden sollen.

Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte die Vizepräsidenten sowie den Quästor der Sektion.

17. Befugnisse

Der Vorstand legt die Richtlinien der Clubpolitik fest und beschliesst in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er setzt jährlich das Budget zur Entgegennahme durch die Generalversammlung fest.

Der Vorstand übt ferner diejenigen Befugnisse aus, welche ihm in den Statuten vorbehalten sind, und beschliesst über Geschäfte, die ihm der Geschäftsleitende Ausschuss unterbreitet. Der Vorstand sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Er vertritt die Sektion nach aussen.

Der Vorstand bezeichnet den Vizepräsidenten oder allenfalls einen Ersatzmann, der bei Verhinderung des Präsidenten die Sektion im Zentralvorstand vertritt. Er ernennt die Delegierten und deren Ersatzleute für die Delegiertenversammlung des ACS sowie, unter Vorbehalt des Art. 89 bis Absatz 3 ZGB, die Mitglieder des Stiftungsrates der Fürsorgestiftung.

18. Kommissionen

Der Vorstand kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen. Er wählt die Mitglieder dieser Kommissionen, bezeichnet deren Präsidenten und umschreibt ihre Aufgaben.

19. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

C. Geschäftsleitender Ausschuss

20. Bestand

Der Geschäftsleitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Quästor und drei bis sechs weiteren Mitgliedern, welche vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnet werden.

21. Befugnisse

Der Geschäftsleitende Ausschuss leitet im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Clubpolitik die Geschäfte der Sektion. Er hat alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

Der Geschäftsleitende Ausschuss überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und des Sekretariates, dessen Organisation er festlegt. Er kann ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 50'000.- beschliessen.

Der Geschäftsleitende Ausschuss orientiert die Mitglieder des Vorstandes über seine Tätigkeit durch Zustellung seiner Protokolle.

D. Kommissionen

22. Befugnisse

Die Kommissionen erfüllen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben nach dessen Weisungen; sie orientieren die Mitglieder des Vorstandes über ihre Tätigkeit durch Zustellung ihrer Protokolle.

E. Direktor und Sekretariat

23. Aufgabe

Der Direktor der Sektion Zürich organisiert und führt das Sekretariat und zeichnet für dessen Geschäftsbereich verantwortlich. Er erbringt mit seinem Mitarbeiterstab die verschiedenen Dienstleistungen und stellt eine geordnete Rechnungsführung sicher.

Dem Direktor sind zugeordnet:

24. Rechtsdienst, Technischer Dienst

1. Der Rechtsdienst für die Beratung der Mitglieder in Rechtsfragen, die sich aus dem Gebrauch und der Haltung von Motorfahrzeugen ergeben.
2. Der Technische Dienst für die Beratung der Mitglieder in automobiltechnischen Fragen.

25. Anstellungen

Der Direktor sowie die höheren Mitarbeiter des Sekretariates, die Leiter des Rechtsdienstes und des Technischen Dienstes werden durch den Geschäftsleitenden Ausschuss angestellt.

F. Kontrollstelle

26. Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich als Kontrollstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

G. Amtsdauer

27. Vorstand und Geschäftsleitender Ausschuss

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Ausschusses beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar, jedoch nur für eine Amtszeit von insgesamt höchstens drei aufeinanderfolgenden Amtsdauern. Den Mitgliedern des Geschäftsleitenden Ausschusses werden die vorausgehenden Amtsdauern im Vorstand nicht angerechnet. Ausnahmsweise ist eine Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer möglich, sofern sie der Generalversammlung vom Vorstand mit einer zweidrittels Mehrheit vorgeschlagen wird.

28. Präsident

Dem Präsidenten der Sektion werden die vorausgehenden Amtsdauern als Mitglied des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Ausschusses nicht angerechnet.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtszeit für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren als Mitglied des Vorstandes wieder wählbar.

29. Kommissionen

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

IV. Gruppen

30. Ortsgruppen Die Mitglieder einer Region des Kantons, die weiblichen Mitglieder und die jungen Mitglieder können sich zu regionalen Gruppen einer Damengruppe und einer Jugendgruppe zusammenschliessen.

Damengruppe
Jugendgruppe

Diese Gruppen bestimmen ihre Aufgaben und ihre Satzungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand der Sektion selber.

Der Vorstand kann den Gruppen einen jährlichen Beitrag oder Sonderbeiträge für die Lösung bestimmter Aufgaben zuwenden. Die Sektion haftet nicht für Verpflichtungen, welche die Gruppen ohne Genehmigung des Vorstandes der Sektion eingehen.

V. Schlussbemerkungen

31. Auflösung Im Falle der Auflösung der Sektion besorgt der Geschäftsleitende Ausschuss die Liquidation. Die Liquidatoren haben der Generalversammlung der Sektion Rechenschaft abzulegen. Über die Verwendung eines nach der Liquidation übrigbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

32. Schiedsgericht Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und der Sektion sowie zwischen einzelnen Mitgliedern über Bestand, Anwendung und/oder Auslegung dieser Statuten werden endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein dreigliedriges Schiedsgericht beurteilt. Die Bestellung des Schiedsgerichts und sein Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Zürcher Zivilprozessordnungen über das schiedsgerichtliche Verfahren.

33. Vorbehalt Wo diese Statuten den Statuten des Automobil Clubs der Schweiz widersprechen oder nichts bestimmen sollten, gelten die Statuten des Automobil Clubs der Schweiz.

Zentralstatuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. April 2010 und wurden an der Generalversammlung vom 23. April 2013 angenommen.

Zürich, 23. April 2013

AUTOMOBIL CLUB DER SCHWEIZ
ACS Sektion Zürich

Die Präsidentin
RuthENZler

Der Direktor
Lorenz Knecht